

Annahmerichtlinien für Bauschutt und mineralische Rückstände

Verwertung / Entsorgung von Bauschutt und mineralischen Rückständen
(AVV: 170101, 170102, 170103, 170107)

1. Bauschutt, recyclingfähig

- Naturgestein
- Betonpflaster, Betonpflaster, Beton
- Naturschotter, Randsteine
- Mauerwerksabbruch, Ziegelsteine
- Kalksandsteine

2. Bauschutt, nicht recyclingfähig

- Gasbetonsteine
- Bimsstein
- Bauschutt mit erhöhtem Lehm- und Bodenanteil
- Bauschutt mit erhöhtem Feinanteil (Sand und Staub)
- Leicht verschmutzter Bauschutt

3. Folgende Materialien sind grundsätzlich nicht annahmefähig und führen zur Zurückweisung der gesamten Lieferung

- Baustoffe auf Asbestbasis
- Asphalt und teerhaltige Produkte
- Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
- Boden mit schädlichen Verunreinigungen
- Holz, Glas, Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
- Baustoffe auf Gipsbasis

4. Zusatzbedingungen

- Der Bauschutt darf kein Papier, Plastik, Holz etc. enthalten. Bei Nichtbeachtung werden die Sortierkosten und die gesonderte Entsorgung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Für Schollen mit einer Kantenlänge von mehr als 80 cm wird ein Aufpreis berechnet.